

# Studienvertrag

zur Aufnahme als ordentliche/r Studierende/r

an der

**FH JOANNEUM Gesellschaft mbH**

am

**Fachhochschul- „STUDIENGANG“ (SG-Kennzahl)**

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

FH JOANNEUM Gesellschaft mbH  
FN 125888f, Firmenbuch des Landesgerichts für ZRS Graz  
Alte Poststraße 149  
8020 Graz,  
im Folgenden „FH JOANNEUM“ genannt,

**und**

Vorname Nachname  
Geburtsdatum  
Straße  
PLZ Ort,  
im Folgenden „die/der Studierende“ genannt.

## 1. Vertragsgegenstand, Rechtsgrundlagen und Vertragsbestandteile

- 1.1 Die/Der Studierende wird mit Beginn des Studienjahres 20XX/XX an der FH JOANNEUM für den oben genannten Fachhochschul-Studiengang zugelassen.
- 1.2 Gesetzliche bzw. generelle Rechtsgrundlagen des Studienvertrages sind in den jeweils gültigen Fassungen insbesondere:
  - das Fachhochschulgesetz (FHG),
  - das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG),
  - die Verordnungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria),
  - das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014),
  - alle sonstigen facheinschlägigen Gesetze und Verordnungen,sowie für Studierende eines entsprechenden gesundheitswissenschaftlichen Studienganges darüber

hinaus insbesondere in den jeweils gültigen Fassungen:

- das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) sowie die darauf basierenden einschlägigen Verordnungen, wie insbesondere die FH-MTD-Ausbildungsverordnung,
- das Hebammengesetz (HebG) sowie die darauf basierenden einschlägigen Verordnungen, wie insbesondere die FH-Hebammenausbildungsverordnung,
- das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) sowie die darauf basierenden einschlägigen Verordnungen, wie insbesondere die FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung.

1.3 Integrierende Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind in den jeweils gültigen Fassungen insbesondere:

- der jeweilige Akkreditierungsbescheid der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (vormals Fachhochschulrat) für den gewählten Fachhochschul-Studiengang,
- die Bestimmungen des Studienplans,
- die Satzung gem. § 10 Abs. 3 Z 10 FHG inklusive der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum Plagiarismus,
- die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung und Benutzung eines elektronischen Ausweises für Studierende am jeweiligen Studienort/Standort,
- die Regelungen über die Einhebung von Studien-/Kostenbeiträgen gem. § 2 FHG,
- die IT-Ordnung am jeweiligen Studienort/Standort,
- die Bibliotheksordnung am jeweiligen Studienort/Standort,
- die Brandschutzordnungen am jeweiligen Studienort/Standort,
- die Richtlinie für Exkursionen
- die Hausordnung betreffend die Räumlichkeiten und die Infrastruktur am jeweiligen Studienort/Standort und diesbezügliche Konkretisierungen durch studiengangsspezifische Labor-/Werkstättenordnungen,
- Parkordnungen am jeweiligen Studienort/Standort,
- das Datenschutzhandbuch bzw. die datenschutzrechtlichen Regelungen am jeweiligen Studienort/Standort.

1.4 **Die unter Punkt 1.3 angeführten Vertragsbestandteile können Änderungen unterworfen sein, die mit dem Zeitpunkt des jeweiligen In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Änderungen werden unter den Voraussetzungen des Punktes 5. vorgenommen.**

## 2. Standort und Studiendauer

2.1 Der konkrete Standort ist in dem jeweiligen Akkreditierungsbescheid des entsprechenden Fachhochschul-Studienganges festgelegt.

2.2 **Die/Der Studierende erklärt sich damit einverstanden, einzelne Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Erfordernisse der FH JOANNEUM bzw. des jeweiligen Fachhochschul-Studienganges auch an anderen Standorten der FH JOANNEUM bzw. an anderen Hochschulen oder Orten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, zu besuchen.**

2.3 Die Regelstudiendauer ergibt sich aus dem jeweiligen Akkreditierungsbescheid des entsprechenden Fachhochschul-Studienganges.

### 3. Rechte und Pflichten der FH JOANNEUM, Verleihung des akademischen Grades, Haftung der FH JOANNEUM

- 3.1 Die FH JOANNEUM verpflichtet sich, die notwendigen Voraussetzungen für die Absolvierung des genannten Fachhochschul-Studiengangs gem. den Rechtsgrundlagen in Punkt 1.2 und Vertragsbestandteilen in Punkt 1.3 zu schaffen.
- 3.2 **Die FH JOANNEUM ist berechtigt, Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch an Samstagen und Sonntagen durchzuführen; in Ausnahmefällen und mit rechtzeitiger vorheriger Verständigung der Studierenden auch in unterrichtsfreien Zeiten.**
- 3.3 Die Überreichung oder Übermittlung der Abschlussurkunden und die damit verbundene Berechtigung zur Führung des akademischen Grades kann erst nach Beschlussfassung durch die Leitung des Fachhochschul-Kollegiums gem. § 10 Abs. 4 Z 4 FHG erfolgen. **Es können unter Umständen zwischen dem Zeitpunkt der Ablegung der abschließenden kommissionellen Prüfung gemäß § 16 FHG und der Übergabe oder Übermittlung der Abschlussurkunden (insbesondere Abschlusszeugnis, Verleihungsurkunde, Diploma Supplement) bis zu vier Wochen liegen.**
- 3.4 Die FH JOANNEUM ist berechtigt, die Verleihung des akademischen Grades so lange nicht vorzunehmen, bis die/der Studierende, sämtliche ihr/ihm seitens der FH JOANNEUM überlassenen Sachen (Zutrittskarten, Kopierkarten, entlehene Bücher oder Medien, Hard-/Software usw.) retourniert sowie offene Forderungen der FH JOANNEUM (z.B. Bibliotheksgebühren) beglichen hat.
- 3.5 Die Haftung der FH JOANNEUM für Vermögensschäden wird im Falle der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen, mit Ausnahme der Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle von Personenschäden.
- 3.6 Die FH JOANNEUM ist berechtigt, im Falle des Auftretens von Epidemien bzw. Pandemien die zum Schutze der MitarbeiterInnen und Studierenden notwendigen Maßnahmen zu treffen. So kann bspw. bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die aus sachlichen und fachlichen Erwägungen in Präsenzform durchzuführen sind, die Vorlage von geeigneten Nachweisen zur Nichtinfektiosität von der/dem Studierenden verlangt werden. Weiters kann das Tragen von Schutzmasken sowie allfällige weitere Hygiene und Schutzmaßnahmen verpflichtend vorgesehen werden. Sollten Studierende den allenfalls verpflichtenden Testungen bzw. Maßnahmen nicht nachkommen, so ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz untersagt.

### 4. Rechte und Pflichten der/des Studierenden

- 4.1 Die/Der Studierende hat ein Recht auf Teilnahme am ordentlichen Studienbetrieb gemäß Punkt 3.1, insbesondere auf das Bemühen der Vermittlung der vorgesehenen Fächer des Studienplans im definierten Ausmaß nach Maßgabe allfälliger Adaptionen des einschlägigen Studienplans.
- 4.2 Die/Der Studierende ist verpflichtet, die ihr/ihm von der FH JOANNEUM zur Verfügung gestellten E-Mailadressen in der Kommunikation mit der FH JOANNEUM und insbesondere ihren Lehrenden zu nutzen bzw. den Posteingang regelmäßig zu prüfen und nach den ihr/ihm zumutbaren Möglichkeiten (z.B. durch Aufräumen des Posteingangs) für die Empfangbarkeit von E-Mails zu sorgen. **Erklärungen, die an die der FH JOANNEUM vorliegende postalische Zustelladresse der/des Studierenden und die von der FH JOANNEUM zur Verfügung gestellte E-Mailadresse gesendet werden, gelten gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen als der/dem Studierenden zugegangen; dies gilt insbesondere für die Terminbekanntgabe von (kommissionellen) Prüfungen.**

- 4.3 Die/Der Studierende trägt allein die Verantwortung für den Erwerb eines allenfalls für die Absolvierung des Studiums an der FH JOANNEUM notwendigen Aufenthaltstitels bzw. einer entsprechenden Bewilligung, Erlaubnis und/oder dergleichen, die ihr/ihm die Absolvierung des Studiums erlaubt. Sie/Er trägt auch allein die Verantwortung für die Aufrechterhaltung, Erneuerung usw. eines Aufenthaltstitels bzw. einer Bewilligung und/oder dergleichen. Sie/Er wird die FH JOANNEUM diesbezüglich unaufgefordert informieren bzw. Anfragen der FH JOANNEUM beantworten.
- 4.4 Die/Der Studierende hat über die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen zu verfügen, insbesondere einen allenfalls verpflichtend vorgesehenen Impfschutz. Alle einschlägigen Voraussetzungen haben für die gesamte Dauer des Studiums vorzuliegen; insbesondere ist ein verpflichtend vorgesehener Impfschutz regelmäßig selbstständig bzw. auch nach den Vorgaben der FH JOANNEUM zu überprüfen bzw. zu erneuern, damit ein lückenloser und umfassender Schutz gewährleistet bleibt. **Ein Nichtvorliegen berechtigt die FH JOANNEUM zum sofortigen Ausschluss vom Studium und zur sofortigen Auflösung des Studienvertrags. Sofern für die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen eine Frist gesetzt wurde, sind die Voraussetzungen bis Fristablauf zu erfüllen. Die Nichterfüllung berechtigt die FH JOANNEUM zum sofortigen Ausschluss vom Studium und zur sofortigen Auflösung des Studienvertrags.**
- 4.5 Die/Der Studierende ist verpflichtet, der FH JOANNEUM diejenigen tatsächlich anfallenden Kosten – sofern die FH JOANNEUM diesbezügliche Forderungen geltend macht – die über die Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen, hinausgehen, zu ersetzen. Dies sind insbesondere die Kosten für spezifische Haftpflichtversicherungen, die Durchführung von nicht verpflichtend zu absolvierenden freiwilligen Angeboten (wie z.B. freiwillige Exkursionen), die Bereitstellung von zusätzlichen zu den vorangeführten Lehr- und Lernmaterialien, für Bücher oder buchähnliche Skripten oder außerordentlichen Kopieraufwand. Weiters können im Fall einer Pandemie die Kosten für die Bereitstellung der allenfalls erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Mund-Nasenschutz) sowie Testungen oder Impfstoffe von der FH JOANNEUM in Rechnung gestellt werden.
- 4.6 Die/Der Studierende ist zur unverzüglichen nachweislich schriftlichen Meldung von Unfällen, welche sich im Rahmen des Studiums ereignet haben, an die Studiengangsleitung verpflichtet, ebenso zur unverzüglichen Meldung von Schäden, insbesondere solche die am Eigentum bzw. den Betriebsmitteln der FH JOANNEUM entstanden sind.
- 4.7. Die/Der Studierende ist verpflichtet, mit Studienbeginn eine für die Belange des Studiums geeignete technische Ausstattung für E-Learning und Prüfungen auf elektronischem Weg zur Verfügung zu haben.

**5. Absage des Fachhochschul-Studiengangs/von Lehrveranstaltungen, Änderungen von Lehrveranstaltungen, des Standortes bzw. Lehrveranstaltungsortes und sonstige Änderungen der Vertragsbestandteile**

- 5.1 **Die FH JOANNEUM ist berechtigt, den Studienvertrag aufzulösen bzw. einen Fachhochschul-Studiengang bzw. einen Jahrgang eines Fachhochschul-Studiengangs nicht zu starten, sofern die für deren Abhaltung festgelegte TeilnehmerInnenzahl zu deren Start nicht erreicht wird.**
- 5.2 **Die FH JOANNEUM ist berechtigt, Lehrveranstaltungen abzusagen, sofern die für deren Abhaltung festgelegte TeilnehmerInnenzahl zu deren Start nicht erreicht wird. Sie wird der/dem Studierenden in diesem Fall so bald wie möglich einen zumutbaren adäquaten Ersatz bieten, sodass es zu keiner Studienverzögerung kommt.**
- 5.3 **Die FH JOANNEUM behält sich Änderungen bezüglich (Lehr-)Veranstaltungstagen, -orten und -**

terminen sowie Lehrenden vor.

5.4 Die/der Studierende erklärt sich damit einverstanden, im Fall eines Wechsels des Standortes des von ihr/ihm besuchten Fachhochschul-Studiengangs ihr/sein Studium an einem neuen Standort fortzusetzen.

5.5 Die/Der Studierende nimmt auch zur Kenntnis, dass insbesondere auf Grund der Weiterentwicklung des Fachhochschul-Studiengangs zur notwendigen Anpassung an (inter-)nationale Entwicklungen auch gravierende Änderungen (der Studienpläne, Studiengangsbezeichnung etc.) eintreten können.

5.6 Einseitige (Leistungs-)Änderungsrechte durch die FH JOANNEUM gemäß der Punkte 1.4 sowie 5.3 bis 5.5 werden im für die/den Studierenden zumutbaren Umfang ausgeübt. Zumutbar sind diese insbesondere, wenn sie

- durch die AQ Austria und/oder andere zuständige Stellen wie Ministerien und Behörden rechtskräftig bzw. rechtswirksam genehmigt wurden oder
- durch das Fachhochschul-Kollegium rechtskräftig bzw. rechtswirksam beschlossen bzw. genehmigt wurden oder
- durch die Studiengangsleitung im Rahmen ihrer Kompetenzen gemäß FHG bzw. Satzung der FH JOANNEUM rechtskräftig bzw. rechtswirksam beschlossen bzw. genehmigt wurden oder
- im Einvernehmen mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung oder der Studienvertretung vorgenommen wurden oder
- sachlich gerechtfertigt sind, z.B. (krankheitsbedingter) Ausfall von Lehrenden mit entsprechend qualifiziertem Ersatz oder
- keine Auswirkungen auf den Verlauf des Studiums haben oder
- im Fall gravierender Änderungen eine angemessene Übergangsfrist bzw. Vorlaufzeit vorgesehen ist oder
- dazu führen, dass der geschuldete Studienbetrieb nicht angeboten werden könnte oder
- auf Grund von Gesetzesänderungen und sonstigen rechtlichen Änderungen zwingend vorzunehmen sind oder
- im Fall von Standortwechseln bzw. Wechseln des Lehrveranstaltungsortes die Erreichbarkeit des neuen Stand-/Lehrveranstaltungsorts mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten.

5.7 Entsprechende Änderungen sowie allfällige sonstige Änderungen im Studienbetrieb sind den Studierenden so bald wie möglich bekannt zu geben.

5.8 Entsprechende Änderungen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages in keiner Weise. Im Fall von Änderungen steht der/dem Studierenden jedoch die Möglichkeit der (vorzeitigen) Auflösung des Studienvertrags gem. Punkt 9.1. des gegenständlichen Vertrages zu; darüberhinausgehende Rechtsansprüche, welcher Art auch immer, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 6. Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) einschließlich allfälliger Sonderbeiträge

6.1 Gemäß § 38 Abs. 2 HSG 2014 ist die/der Studierende zur ordnungsgemäßen Entrichtung des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft verpflichtet. Der Studierendenbeitrag, einschließlich allfälliger Sonderbeiträge, ist an die FH JOANNEUM zu entrichten.

- 6.2 Die Bezahlung des Studierendenbeitrages, einschließlich allfälliger Sonderbeiträge für das betreffende Semester, ist gemäß § 38 Abs 4 HSG 2014 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium und deren Aufrechterhaltung (Weiterinskription). Gemäß § 38 Abs. 5 HSG 2014 können Ermäßigungen oder Befreiungen von der Bezahlung des Studierendenbeitrages, im Hinblick auf die soziale Lage der Studierenden, von der Hochschulvertretung bewilligt werden.
- 6.3 Durch die Einzahlung des Studierendenbeitrages, einschließlich allfälliger Sonderbeiträge, kann insbesondere eine über die ÖH-Mitgliedschaft bestehende allgemeine Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung gewährleistet sein. Die/Der Studierende kann sich diesbezüglich bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und ihren Organen informieren.
- 6.4 Der Studierendenbeitrag, einschließlich allfälliger Sonderbeiträge, ist ebenso während einer allfälligen Unterbrechung des Studiums zu entrichten.

### 7. Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Geheimhaltung

- 7.1 Die FH JOANNEUM ist zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der geltenden Gesetze berechtigt. Dies beinhaltet insbesondere die Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der FH JOANNEUM oder der/des Studierenden sowie die Verpflichtung der FH JOANNEUM zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten gem. den Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 und der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung sowie des HSG 2014. Weitergehende Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO finden sich auf der Homepage der FH JOANNEUM unter <https://www.fh-joanneum.at/hochschule/organisation/service-abteilungen/weiterbildung-und-studierendenadministration/>.
- 7.2 Die/Der Studierende ist zur Bekanntgabe von personenbezogenen Daten verpflichtet, soweit diese von der FH JOANNEUM zur Erfüllung von gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Vertragsparteien benötigt werden.
- 7.3 Die/der Studierende ist verpflichtet, sämtliche Änderungen der bekanntgegebenen persönlichen Daten (Familiename, Adresse usw.) umgehend nachweislich schriftlich der Abteilung Weiterbildung, Studienadministration und studienrechtliche Angelegenheiten zu melden bzw. umgehend selbst über eine allenfalls von der FH JOANNEUM zur Verfügung gestellte EDV-Anwendung vorzunehmen.
- 7.4 Die/Der Studierende ist verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen, von welchen sie/er im Rahmen des Studiums Kenntnis erhält, geheim zu halten und Unberechtigten nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Daten (insbesondere personenbezogene Daten iSd Datenschutzrechts wie etwa Unternehmensdaten, Einkommensdaten, biometrische Daten, Standortdaten und Daten über Gesundheit und Sexualleben), Entwürfe, Know-How, Analysen, Kalkulationen, Abschriften sowie andere entsprechende Unterlagen, über welche die/der Studierende im Rahmen des Lehr- und Praktikumsbetriebs an der FH JOANNEUM bzw. bei den Lehr- und Praktikumsbetrieben auf welche Art und Weise auch immer Kenntnis erlangt. Bei Nichteinhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung kann die/der Studierende in vollem Umfang zumindest in zivilrechtlicher Hinsicht in Haftung genommen werden. In anderen Bestimmungen normierte Verschwiegenheitspflichten (z.B. gemäß geltendem Datenschutzrecht) bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der vertraulichen Informationen besteht auch uneingeschränkt über das Ende des Studiums hinaus.

## 8. Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte

8.1 Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes beigestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der FH JOANNEUM bzw. der/des jeweiligen Urheberin/Urhebers und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes erhalten haben.

Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr-, Studien- und Lernunterlagen keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Werks usw.) hinausgehender Gebrauch, und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der RechteinhaberInnen, nicht gestattet.

8.2. Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Studiengang im Sinne des Urheberrechts selbstständig oder gemeinsam mit anderen erschaffenen Werken von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Die/Der Studierende erklärt ausdrücklich, dass sie/er der FH JOANNEUM an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen, einräumt.

Ebenso erteilt die/der Studierende – nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 FHG – die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Bachelor- und Masterarbeiten. Für Bachelorarbeiten erteilt die/der Studierende die Zustimmung zur hochschulinternen Veröffentlichung einschließlich der Möglichkeit des Downloads durch Zugangsberechtigte. Für Masterarbeiten erteilt die/der Studierende die Zustimmung zur weltweiten Veröffentlichung einschließlich der Möglichkeit des Downloads für Zugangsberechtigte.

8.3 Beabsichtigt die/der Studierende eine individuelle Vereinbarung bezüglich in Praxisphasen oder dualen Studien erschaffener Werke mit einem Unternehmen abzuschließen, so hat sie/er die FH JOANNEUM im Wege der Studiengangsleitung vorab durch Vorlage der abzuschließenden Vereinbarung zu informieren. Widerspricht die FH JOANNEUM diesem Vorhaben nicht innerhalb von 2 Wochen, so gilt die Genehmigung als erteilt. Derartige Vereinbarungen gehen den Regelungen in den Punkten 8.2 Abs. 1, 8.6, 8.7 und 8.8 vor.

8.4 Individuelle werksbezogene Vereinbarungen, abweichend von dem Punkt 8.2 Abs. 1, 8.6 und 8.7 und 8.8, können jederzeit schriftlich im Einvernehmen zw. der/dem Studierenden und der FH JOANNEUM im Wege der Studiengangsleitung vereinbart werden.

8.5 Die/Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Lehr-, Unterrichts- und Prüfungsgeschehens ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung bzw. Einwilligung der/des Vortragenden verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher eine für die geplante Nutzung ausreichende schriftliche Zustimmung bzw. Einwilligung aller identifizierbaren, insbesondere akustisch und/oder visuell erkennbaren Personen eingeholt werden.

8.6 Die/der Studierende wird der FH JOANNEUM Erfindungen iSd Patentgesetzes bzw. Gebrauchsmustergesetzes, die sie/er während des Studiums im Rahmen von Projekten für Dritte (z.B. Projekte im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit Unternehmen) macht, zum Aufgriff anbieten (sofern keine Vereinbarung nach 8.3 oder 8.4 vorliegt). Die FH JOANNEUM hat das Recht, die Erfindung binnen vier Monaten ab Anbietung aufzugreifen. Damit erwirbt die FH JOANNEUM exklusiv sämtliche Rechte

an der Erfindung, insbesondere das Recht, diese an Dritte (z.B. ProjektpartnerInnen) zu übertragen. Im Fall des Aufgriffs wird die FH JOANNEUM der/dem Studierenden, binnen sechs Monaten ab Aufgriff, eine angemessene Vergütung iSd § 9 Patentgesetz bezahlen.

- 8.7 Die/Der Studierende überträgt der FH JOANNEUM exklusiv sämtliche Rechte an sonstigen Arbeitsergebnissen (Werke iSd Urheberrechts, Muster/Designs, Kennzeichen usw.), die während des Studiums im Rahmen von Projekten für Dritte (z.B. Projekte im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit Unternehmen) erzielt werden (sofern keine anderslautende Vereinbarung gem. Punkt 8.3 oder 8.4 vorliegt).
- 8.8 Die/Der Studierende räumt der FH JOANNEUM zum Zweck der Durchführung von Lehrveranstaltungen über E-Learningplattformen sämtliche dafür notwendigen Rechte (insbesondere zur Vervielfältigung) an seinen Schöpfungen (Werke iSd Urheberrechts, Muster/Designs, Kennzeichen usw.) nicht-exklusiv ein (sofern keine anderslautende Vereinbarung gem. Punkt 8.4 vorliegt).

### 9. Beendigung des Vertrags

9.1 Die/Der Studierende ist zur Kündigung des Vertrags ohne Angaben von Gründen und ohne eine Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Entrichtete Studierendenbeiträge werden bei einem frühzeitigen Ausscheiden des Studierenden, aus welchem Grund auch immer, nicht refundiert. Die allfällige Rückerstattung von Kostenbeiträgen richtet sich nach dem Dokument „Regelung über die Einhebung und Rückerstattung sowie den Erlass des Kostenbeitrags für Studierende aus Drittstaaten“. Die Kündigung ist nachweislich schriftlich gegenüber der Studiengangsleitung oder der Abteilung Weiterbildung, Studienadministration und studienrechtliche Angelegenheiten zu erklären, wobei hierfür auch eine E-Mail genügt.

9.2 Die FH JOANNEUM ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- die Nichteinhaltung gesetzlicher Mitwirkungspflichten der/des Studierenden bei statistischen Erhebungen (z.B. UStat-Erhebungen gem. § 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2020)
- schwerwiegende Verstöße gegen diesen Vertrag sowie gegen die unter Punkt 1.3 genannten Regelungen, z.B. gegen die Studien- und Prüfungsordnung, Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum Plagiarismus
- die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen, Projekten oder schriftlichen Arbeiten sowie der Versuch hierzu
- mehrfach wiederholtes und nicht ausreichend rechtmäßig begründetes oder verschuldetes Nichteinhalten von Prüfungs- bzw. Abgabeterminen
- Verschmutzungen, Beschädigungen oder sonstiges dem ordnungsgemäßen Ablauf des Studienbetriebs zuwiderlaufendes, den Betrieb störendes, beeinträchtigendes oder schädigendes Verhalten der/des Studierenden oder ihr/ihm zurechenbarer Sachen bzw. Tiere
- die Nichterreicherung der für den Fachhochschul-Studiengang festgelegten MindestteilnehmerInnenzahl zu Beginn des 1. Semesters bis 30 Kalendertage nach dessen Beginn
- das Fernbleiben der/des Studierenden vom Studium ohne einen rechtmäßigen



Hinderungsgrund über einen längeren Zeitraum

- das Fehlen eines Aufenthaltstitels oder dgl., der der/dem Studierenden ein Studium an der FH JOANNEUM erlaubt
- eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung der/des Studierenden, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch den Verlust eines öffentlichen Amtes zur Folge hätte
- strafbare bzw. rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Studium bzw. gegen Angehörige der FH JOANNEUM oder verwerfliches bzw. unangemessenes Verhalten gegenüber Angehörigen der FH JOANNEUM bzw. dergleichen im Rahmen von Berufspraktika oder gegenüber VertragspartnerInnen der FH JOANNEUM und deren Angehörigen (insbesondere Beleidigung, Rufschädigung, beharrliche Verfolgung einer Person, Mobbing, sexuelle Belästigung und Sexismus, Rassismus und ähnliches Verhalten)
- alle gesetzlich normierten Gründe, die zu einer sofortigen Beendigung des Studiums führen bzw. berechtigen, sofern das Studium damit nicht automatisch endet und der Vertrag nicht entsprechend automatisch erlischt
- ein persönliches Verhalten, das zur massiven Beeinträchtigung des Ansehens des Studiengangs bzw. der FH JOANNEUM in der Öffentlichkeit führt (insbesondere auch in sozialen Netzwerken bzw. bei öffentlichen Veranstaltungen der FH JOANNEUM)
- die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung
- die Nichtzahlung des Studierendenbeitrags (ÖH-Beitrag) einschließlich allfälliger Sonderbeiträge
- das Fehlen von Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere gemäß Punkt 4.4

9.3 Der Vertrag endet ansonsten insbesondere automatisch und ohne, dass es dazu einer weiteren Erklärung bedarf, durch erfolgreichen Abschluss des Studiums oder nach negativer Beurteilung der letztmöglichen zulässigen Wiederholung einer Prüfung und Verstreichenlassen der Bekanntgabefrist von einem Monat ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses für die Wiederholung eines Studienjahres gem. § 18 (4) FHG.

## 10. Salvatorische Klausel

10.1 Sollte ein Punkt des gegenständlichen Vertrags gegen zwingende gesetzliche oder im Verordnungswege erlassene Bestimmungen verstoßen, so ist nach der gesetzlichen oder im Verordnungswege erlassenen Regelung zu verfahren.

10.2 Der Bestand dieses Vertrags wird dadurch ebenso wenig berührt, wie wenn einzelne Bestimmungen aus sonst irgendwelchen Gründen unwirksam sein sollten. Im letztgenannten Fall ist die unwirksame Bestimmung von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck und der ursprünglichen Absicht beider Vertragsparteien möglichst entspricht.

## 11. Schriftformgebot

11.1 Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

11.2 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen (z.B. IPR-Gesetz) Anwendung.

**VerbraucherInnen:** Sofern die/der Studierende ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich hat, gilt iSv Art. 6 Abs. 4 Rom I-VO, dass die Dienstleistung gemäß diesem Studienvertrag ausschließlich in Österreich erbracht werden muss bzw. nicht in dem Staat, in dem der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

12.2 Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird die alleinige Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichts in Graz vereinbart.

**VerbraucherInnen:** Für Klagen gegen VerbraucherInnen iSd KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt gemäß § 14 KSchG der Gerichtsstand, in dessen Sprengel die/der Verbraucher/in ihren/seinen Wohnsitz, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat. Wurde der Vertrag mit einer/m Verbraucher/in geschlossen, deren/dessen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, liegt, ist das für den Wohnsitz der/des Verbraucherin/s für Klagen gegen die/den Verbraucher/in örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

Sofern es sich bei der/beim Studierenden um eine/n VerbraucherIn iSd KSchG handelt:

Die/Der Studierende bestätigt, den Studienvertrag in den Geschäftsräumen der FH JOANNEUM unterschrieben bzw. den Vertrag nicht im Fernabsatz, elektronisch oder telefonisch abgeschlossen zu haben.

Die/Der Studierende erklärt, das ihr/ihm vor Vertragsabschluss sämtliche erforderlichen Informationen insbesondere nach § 5a KSchG zur Verfügung gestellt wurden.

Die/Der Studierende erklärt ausdrücklich, den gesamten gegenständlichen Vertrag, vor allem 5.6 und 9.2, gelesen und verstanden zu haben sowie vollinhaltlich zu akzeptieren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der/des Studierenden

FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und nicht unterschrieben.